

// Referat Hochschule und Forschung //

Zusammenfassung von Mike Niederstraßer, Sprecher*innenteam des Landesausschusses der Studentinnen und Studenten in der GEW Thüringen (LASS)

Liebe Interessierte,

beim einem Vortrag auf der gestrigen GEW-TH-Hochschulkonferenz an der FH Erfurt ist Minister Tiefensee auf einige Eckpunkte des Referent*innenentwurfs zum neuen Hochschulgesetz eingegangen. Seiner Auskunft nach liegt der Entwurf seit dem 31.3.17 vor und soll am 9.5.17 die erste Kabinettsbefassung erleben. Es werden also nun die üblichen Wege im Gesetzgebungsprozess eingeleitet, wobei die erste Stellungnahmefrist nach dem Ref-Entwurf als "kurz" bezeichnet wurde. Die erste Landtagsbefassung soll im August nach der Sommerpause stattfinden, die abschließende Beratung Ende des Jahres, so dass das neue Gesetz zum WS 18/19 in Kraft tritt.

Der Minister stellte zu drei Themen den Arbeitsstand vor, die er mit 1) Governance/Mitbestimmung, 2) Beschäftigungsverhältnisse und 3) Gleichstellung/Inklusion bezeichnete.

zu 1)

Das TMWWDG plant eine deutlich Reform der Gremienstruktur auch aufgrund der Urteile des BVerfG zur Medizinischen Hochschule Hannover und des Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg. Kern soll eine nicht näher begründete oder ausgeführte Stärkung der Autonomie der Hochschulen sein, was vor allem ein Verzicht auf legislative Vorgaben bedeutet, nicht aber eine Stärkung gegenüber anderen Einflüssen oder von exekutiver Aufsicht.

Zunächst soll, entgegen den Forderungen das Konzil als beratendes Gremium und grundsätzliche Plattform zur Debatte über grundlegende Fragen der Hochschulen einzurichten, eine Hochschulversammlung geschaffen werden. Diese wird vor allem der Wahl und Bestellung des/der Präsident*in dienen, eine Unterscheidung in Rektor*innen und Präsident*innen wird es nicht mehr geben, ebenso wenig eine Urwahl.

Damit soll auch ein Patt zwischen Hochschulrat und Senat vermieden werden wie er zuletzt in Leipzig entstanden war. Die Hochschulversammlung tagt einmal jährlich.

Es ist vorgesehen, den Senat in seiner "legislativen Funktion" (Tiefensee) zu stärken und mit einer Viertel- (Unis) bzw. Drittel (FHen)-Parität zu versehen. Um so empfundene verfassungsrechtliche Vorgaben zu erfüllen, soll der erweiterte Senat aus einer zusätzlichen Anzahl Professor*innen bestehen, die bei Angelegenheiten der Forschung und Lehre zusätzlich abstimmbar sein sollen. Auf den Senat übergehen sollen bisherige Entscheidungsrechte des Hochschulrats. Vom Berliner Wahlmodell oder der Erhöhung des professoralen Stimmgewichts bei diesen Entscheidungen wurde abgesehen. Sollte es zu Uneinigkeit darüber kommen, ob eine Entscheidung in die Zuständigkeit des Senat oder seiner Erweiterung fällt, behält sich das Ministerium das Zuweisungsrecht vor. Gestärkt werden soll der Senat auch in Bezug auf die ZLV, die er zu verabschieden hat.

Gesetzlich abgesichert werden soll die Mitwirkung und Einbeziehung der

Promovierenden: Sie haben ein Teilnahmerecht an den Senatssitzungen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht. Zudem sollen sie ein de facto Vetorecht in ihren Angelegenheiten bekommen. Genaueres, z.B. ob dies als Sondervotum ausgestaltet sein soll, wurde nicht gesagt.

Die Präsidien sollen als Kollegialgremien aufgewertet und gestärkt werden. Präsident*innen erhalten vor allem eine Richtlinienkompetenz "gegenüber der Hochschule" (auch dem Senat?), treffen aber zugleich ihre Entscheidungen im Präsidium mehrheitlich. Pat*in steht hier wohl die Funktionsvorstellung einer Exekutive.

Die Kanzler*innen, deren Mindestqualifikation im Gesetz vorgesehen sein wird, haben künftig umfassenden Rechte und Zuständigkeiten im Bereich des Personals, des Rechts, der Finanzen und der Liegenschaften.

Hochschulräte will der Minister nicht als verlängerten Arm des Ministeriums beschrieben wissen, sondern als "kritischer Freund". Er soll wie bisher auch externen und hochschulischen Mitglieder gebildet sein und um eine*n Vertreter*in des Ministeriums erweitert werden.

Dieser soll sicherstellen, dass das Ministerium hinreichend über die Abläufe in den Hochschule informiert ist und im Rahmen von Transparenz und demokratischer Bindung die öffentliche Kontrolle über die "erheblichen öffentlichen Mittel" sichergestellt ist. Er stelle ein notwendiges Korrektiv zur erweiterten Autonomie der Hochschulen dar.

zu 2)

Bei den Beschäftigungsverhältnissen wurden vor allem die Pflicht Codices für gute Arbeit abzuschließen und der übermäßigen Nutzung von Befristungsrechten Einhalt zu gebieten angesprochen.

So sollen künftig mit nach WissZeitVG befristeten Mitarbeiter*innen Qualifizierungsvereinbarungen geschlossen werden, in denen das Qualiziel, der Umgang mit einander, die Rechte und Pflichten und die Gründe für die Befristung schriftlich zu fixieren sind. Damit will Thüringen über die Anforderungen des WissZeitVG hinausgehen.

Im Kodex sollen vor allem auch die Fragen nach der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere sowie Gesundheitsthemen Berücksichtigung finden. Es wird dazu einen gesetzlichen Katalog geben.

zu 3)

Gleichstellung wird um das Thema Inklusion und Diversität erweitert.

Zunächst ist an allen Hochschulen für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten, die von allen Mitgliedern zu wählen ist, eine halbe Stelle für diese Wahlamt vorzusehen, an der FSU eine ganze. Die Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragte wird gesetzlich abgesichert.

Neu eingeführt werden Inklusions- und Diversitätsbeauftragte, die eine "als Netzwerk definierte" zentrale Anlaufstelle für einen umfassenden Themenbereich sind und mit anderen Beratungs- und Serviceeinrichtungen zusammenarbeiten sollen.

Eine Hochschule muss gesetzlich die Steuerungsfunktion für diese Aktivitäten übernehmen und hält zentral Ressourcen und Informationen zur Förderung von Gleichstellung und Diversität vor.

Für alle Gremien wird eine Frauenquote von 40% vorgeschrieben, die als weiche Quote ausgestaltet sein wird. Demnach sollen begründete Abweichungen möglich sein.

In der folgenden Debatte wurden vor allem noch die bisher im Entwurf wohl fehlenden Mitgliedschaftsrechte und Verbesserungen für die Lehrauftragsnehmer*innen nach §86 ThürHG mehrfach angemahnt. Hierzu zählt die umfängliche Bezahlung aller geforderten Leistungen bzw. auch die Forderung nach einer gesetzlichen "Entgeltgleichheit" mit den regulären Beschäftigten, so dass ihre Einstellung nicht zu Spareffekten führen kann und sie nur noch zum gesetzlichen Zweck eingesetzt werden.

Dieser bestand in zusätzlichen Lehrangeboten, nicht aber in der Absicherung der grundständigen Lehre. Diskutiert wurde, ob die Mitgliedschaftsrechte erst ab einer bestimmten Mindestlehrstundenzahl, z.B. 4 SWS, vorgesehen werden soll sowie die Integration auch in das Personalvertretungsrecht.

Angemahnt wurde auch eine Verbesserung für "studentische Beschäftigte", bei denen derzeit neben der Problematik der Kettenverträge und Kurzzeitbefristung, Umgehung von Tarifverträgen und fehlender Vergabetransparenz auch manifeste Lücken bei der Umsetzung gesetzlicher Mindestforderungen verzeichnet werden. Den Raum für derartige Festlegungen sieht der Minister nicht im Gesetz sondern in den Codices.

Darin soll auch über die Entlohnung gesprochen werden; eine tarifliche Regelung sieht er nicht als möglich an.

Schließlich wurde auch über die Landeshochschulkonferenz (LHK) gesprochen, die verschiedentlich in den Werkstattgesprächen und Dialogforen gefordert worden war. Deren Wiedererrichtung lehnt das Wirtschaftsministerium ab und sieht in den existierenden Gremien eine ausreichende Mitbestimmungsstruktur die alle Gruppen und Themen umfasst.

Die Landespräsident*innenkonferenz wird gesetzlich Steuerungs- und Koordinationsaufgaben für die Hochschulen übernehmen. Seitens der Teilnehmer*innen wurde der Auffassung widersprochen und darauf verwiesen, dass ein Ort des gemeinsamen und nicht partikularen Austauschs über Hochschulpolitik und -entwicklung fehlt. Der Minister deutete an, dass bei Bedarf, wie auch mit den Dialogforen gezeigt, ad hoc-Gruppen gebildet werden könnten wenn dafür eine Notwendigkeit bestehe, ein gesetzlicher Regelungsbedarf existiere aber nicht.

Über die laufenden Verfahren und Zustimmungen zu den Staatsverträgen zur Hochschulzulassung und zur Akkreditierung nebst deren zwingend umzusetzenden Musterverordnungen/Rahmenverordnungsermächtigungen wurde nicht gesprochen, auch wenn die Umsetzung in anderen Bundesländern bereits läuft.